

Compliance in Österreich

Die Finanzmarktaufsicht intensiviert die Kontrollen

Von Dr. Florian Khol, Partner, und Mag. Georg Zuschin, Associate,
BINDER GRÖSSWANG Rechtsanwälte GmbH

Compliance-Themen haben auch in Österreich Hochkonjunktur. Dies sieht man vor allem an den Pressemeldungen der letzten Zeit über Compliance-Verstöße im Unternehmensbereich: Korruptionsskandale, Datenmissbrauchsvorfälle bei großen Konzernen, hohe Geldbußen gegen Kartellmitglieder und Verfahren wegen Insiderhandel etc.

Zusammenfassend kann „Compliance“ als jene Maßnahmen definiert werden, die

- ◆ die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und Vorgaben sicherstellen,
- ◆ die Etablierung einer effektiven Organisation mit entsprechender Transparenz fördern und
- ◆ die Installierung eines funktionierenden Risiko- und Überwachungssystems (Risikomanagement) unterstützen sollen.

Die Erfahrung der Unternehmen mit Compliance-Themen ist vielfach noch gering. Unternehmen in Branchen mit hoher Regulierungsdichte – wie etwa Banken und Versicherungen, aber generell auch börsennotierte Unternehmen – beschäftigen sich schon seit geraumer Zeit mit Compliance. Andere große Unternehmen, die durch Skandale in die Schlagzeilen gekommen sind, mussten ihre Compliance-Organisation kurzfristig aufbauen bzw. als Teil ihres Krisenmanagements wesentlich verstärken. Viele andere davon nicht betroffene Unternehmen fangen entweder erst an, sich mit Compliance-Themen zu beschäftigen, oder haben noch nicht einmal damit angefangen.

Im Zusammenhang mit börsennotierten Gesellschaften wird der Begriff „Compliance“ vor allem als Summe der Maßnahmen bezeichnet, die dazu dienen, die Einhaltung von Regelungen für den Handel mit Wertpapieren zur Prävention von Marktmissbrauch sicherzustellen und Interessenkonflikte zu vermeiden.

Being Public – Besondere Pflichten für Emittenten

Für Emittenten gelten besonders während aufrechter Notierung an der Wiener Börse spezielle rechtliche Rahmenbedingungen.



Dr. Florian Khol



Mag. Georg Zuschin

Eine der wichtigsten Emittentenpflichten besteht in der Aufrechterhaltung ausreichender Publizität, wobei man zwischen der anlassbezogenen Publizitätspflicht, der Beteiligungs- und der Regelpublizitätspflicht unterscheidet (wobei im Folgenden nur die absoluten Grundlagen erläutert werden).

1. Anlassbezogene Publizitätspflicht

1.1. Ad-hoc Mitteilungspflicht

Emittenten haben Insiderinformationen (grundsätzlich gleiche Definition wie im WpHG), die sie unmittelbar betreffen, unverzüglich der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

1.2. Emittenten-Compliance

Gemäß BörseG ist jeder Emittent verpflichtet, zur Vermeidung von Insidergeschäften

- ◆ seine Dienstnehmer und sonst für ihn tätige Personen über das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen zu unterrichten,
- ◆ interne Richtlinien für die Informationsweitergabe im Unternehmen zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen und
- ◆ geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen zu treffen.

2. Beteiligungspublizität

2.3. Änderung bedeutender Beteiligungen

Sobald ein Emittent eine Mitteilung erhält, wonach ein Anteil an den Stimmrechten des Emittenten 5%, 10%, 15%, 20%, 25%, 30%, 35%, 40%, 45%, 50%, 75% und 90% erreicht, übersteigt oder unterschreitet, hat der Emittent die darin enthaltenen Informationen entsprechend zu veröffentlichen.

2.4. Directors' Dealings

Personen, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnehmen (z.B. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder), und in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen haben alle von ihnen getätigten Rechtsgeschäfte mit Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren des Emittenten oder mit sich darauf beziehenden Derivaten der Finanzmarktaufsicht (FMA) zu melden und zu veröffentlichen.

3. Regelpublizität

Als Regelpublizität werden vor allem die sich aus dem BörseG ergebenden Verpflichtungen zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses, des Halbjahresfinanzberichts und des jährlichen Dokuments gemäß § 75a BörseG, das alle Informationen enthält, die der Emittent in den vor-



Emittenten müssen geeignete organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von Insiderinformationen treffen. Foto: Photodisc

ausgegangenen zwölf Monaten veröffentlicht hat (diese Verpflichtung entfällt mit Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU zur Änderung der Prospektrichtlinie spätestens am 30.06.2012), bezeichnet.

4. Corporate Governance

Die Regelungen des Austrian Code of Corporate Governance (ÖCGK) ergänzen jene des Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts. Der ÖCGK wird gerne als „Soft Law“ bezeichnet, da er in Österreich durch freiwillige Selbstverpflichtung Geltung erlangt, wobei die Selbstverpflichtung Voraussetzung für die Zulassung zum Handel im Prime Market der Wiener Börse ist.

FMA-Prüfung und Sanktionen

In letzter Zeit intensiviert die FMA die Kontrolle der Einhaltung der die Emittenten treffenden Verpflichtungen deutlich.

Dabei ist die FMA u.a. befugt, Ermittlungen vor Ort durchzuführen, Unterlagen aller Art einzusehen sowie von jedermann Auskünfte anzufordern. Vor-Ort-Ermittlungen, welche grundsätzlich auch ohne Vorankündigung stattfinden können, dauern oft einige Tage und werden meist von mehreren Mitarbeitern der FMA durchgeführt.

Sanktionen bei Verstößen reichen von der Verhängung von Verwaltungsstrafen oder Handelsverboten bis zur Aussetzung des Handels.

Fazit

Es hat sich gezeigt, dass ähnlich wie Kreditinstitute auch börsennotierte Gesellschaften strengen Handlungsvorschriften unterliegen, die auch spezifische organisatorische Maßnahmen erfordern. Prozessrelevante Verpflichtungen ergeben sich aus den diversen Publizitätserfordernissen und stellen die Unternehmensorganisation vor hohe Anforderungen z.B. an die Dokumentation und Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Maßnahmen und damit erhöhte Kosten. Ob die damit angestrebte erhöhte Transparenz zu gesteigertem Anlegerschutz und -vertrauen führt, werden die nächsten Jahre zeigen.